

EU-Naturschutzrecht – Einarbeitung 2026

Datierter Recherchebeleg · Recherchestand 1. September 2026 · Niklas Bramböck · niklasbramboeck.com

Was dieses Blatt ist: der Nachweis, dass ich mich in ein neues Rechtsgebiet mit Primärquellen einarbeiten kann. Drei EU-Rechtsakte, jeweils mit Fundstelle, CELEX-Nummer, ELI und Fassungsstand.

Was es nicht ist: keine Rechtsberatung, keine Rechtsauskunft, kein Gutachten. Keine juristische Ausbildung, keine Behördenpraxis.

Herkunft: EU-Recht aus EUR-Lex, österreichisches Landesrecht aus dem RIS über die OGD-Schnittstelle des Bundeskanzleramts – beides abgerufen am 1. September 2026. Keine Sekundärquelle belegt hier einen Normwortlaut. Rechtsverbindlich ist allein der im Amtsblatt bzw. Landesgesetzblatt kundgemachte Text, nicht die konsolidierte Fassung.

Warum der Stand mitläuft: Bei geltendem Recht ist der Fassungsstand Teil der Aussage. Die Unionsliste zu invasiven Arten ist seit 2016 viermal geändert worden.

Die drei Rechtsakte

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Fundstelle ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50

CELEX 31992L0043 · ELI data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj

Stand Konsolidierte Fassung 01992L0043-20130701, geltend seit 1.7.2013 (ELI: .../eli/dir/1992/43/2013-07-01)

Zweck. Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Ziel der Maßnahmen ist, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Art. 2).

- **Art. 3:** errichtet das Netz Natura 2000 aus besonderen Schutzgebieten für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Habitate der Arten des Anhangs II.
- **Art. 6 Abs. 2:** Verschlechterungsverbot für Lebensräume und Habitate in den Schutzgebieten.
- **Art. 6 Abs. 3:** die für die Planung wichtigste Bestimmung. Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen –, erfordern eine Verträglichkeitsprüfung. Zugestimmt werden darf nur, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.
- **Art. 6 Abs. 4:** Ausnahme bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und fehlender Alternative – gegen Ausgleichsmaßnahmen und mit Mitteilung an die Kommission.

Was daraus nicht folgt. Aus der Richtlinie folgt nicht unmittelbar, welche Pflichten für ein konkretes Grundstück gelten. Eine Richtlinie wirkt über die Umsetzung im nationalen Recht – in Österreich über neun Landesnaturschutzgesetze.

IAS-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Fundstelle ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35

CELEX 32014R1143 · ELI data.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj

Stand Konsolidierte Fassung 02014R1143-20191214, geltend seit 14.12.2019

Zweck. Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (Art. 1).

- **Art. 4:** Die Kommission führt eine Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Nur die gelisteten Arten lösen die Pflichten der Verordnung aus – die Liste ist damit der Einstieg jeder Prüfung.
- **Art. 7:** Für gelistete Arten gelten Verbote: Verbringen in die Union, Halten, Züchten, Befördern, Inverkehrbringen, Verwenden, Tauschen, Fortpflanzenlassen und Freisetzen.
- **Für die Planung entscheidend:** Pflanzenlisten, Ansaatmischungen und Begrünungskonzepte sind gegen die Unionsliste in ihrer geltenden Fassung zu prüfen – nicht gegen eine Fassung von 2016.

Was daraus nicht folgt. Die Unionsliste ist nicht die einzige einschlägige Liste. Die Mitgliedstaaten können nationale Listen führen; die Verordnung regelt zudem Ausnahmen und Übergangsbestimmungen, die hier nicht geprüft wurden.

EU-Wiederherstellungsverordnung

Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur

Fundstelle ABl. L, Reihe L 2024/1991 vom 29.7.2024

CELEX 32024R1991 · ELI data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj

Stand Stammfassung; in Kraft am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 39). Keine konsolidierte Fassung, weil bisher nicht geändert.

Zweck. Rahmen für die langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme durch Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, verbunden mit Klimaschutz, Klimaanpassung und Landdegradationsneutralität (Art. 1).

- **Art. 4 Abs. 1:** Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I, die nicht in gutem Zustand sind – bis 2030 auf mindestens 30 %, bis 2040 auf mindestens 60 %, bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche. Flächen in Natura-2000-Gebieten haben bis 2030 Vorrang.
- **Art. 4 Abs. 9:** Bis 2030 muss der Zustand für mindestens 90 % der Fläche der Anhang-I-Lebensraumtypen bekannt sein. Das ist eine Erhebungspflicht – und damit ein Bedarf an Kartierung.
- **Art. 11:** gesonderte Wiederherstellungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Ökosysteme.
- **Art. 16:** Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission **bis zum 1. September 2026** einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans vor.

Was daraus nicht folgt. Die Verordnung gilt unmittelbar, aber sie richtet sich an die Mitgliedstaaten. Aus ihr folgt keine unmittelbare Pflicht einer Grundeigentümerin. Ob Österreich den Planentwurf vorgelegt hat, wurde für dieses Blatt nicht geprüft und wird deshalb nicht behauptet.

Österreichische Umsetzung – drei Befunde aus dem RIS

1. **Naturschutz ist Landessache.** Es gibt kein Bundesnaturschutzgesetz. Die FFH-Richtlinie ist in neun Landesgesetzen umgesetzt. Für Wien führt das RIS im Änderungsverzeichnis des Wiener Naturschutzgesetzes (LGBl. Nr. 45/1998) unter anderem die CELEX-Nummern 392L0043 und 31992L0043 sowie 379L0409 und 32009L0147 – FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

2. **Die IAS-Verordnung gilt unmittelbar – das Vollzugsrecht nicht.** Die Verordnung braucht keine Umsetzung, aber Strafbestimmungen und Behördenzuständigkeit stehen im Landesrecht. In Wien sitzen die einschlägigen Bestimmungen in § 49 Wiener Naturschutzgesetz (Fassung in Kraft seit 13.2.2025). Tirol hat dafür ein eigenes Gesetz: „Gesetz über bestimmte invasive gebietsfremde Arten“, LGBl. Nr. 9/2016.
3. **Zwei Länder haben ihr Sondergesetz wieder abgeschafft.** Das Salzburger Invasive Arten-Gesetz (LGBl. Nr. 9/2017) wurde durch das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz (LGBl. Nr. 35/2019) aufgehoben, das Oö. Invasive Arten-Gesetz (LGBl. Nr. 1/2017) durch das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz (LGBl. Nr. 113/2018). Wer nach „Invasive Arten-Gesetz“ sucht, findet in beiden Ländern aufgehobenes Recht.

Fallfrage: wie ich einen Sachverhalt zerlege

Fiktiver Sachverhalt. Eine Gemeinde plant die Aufwertung eines innerstädtischen Grünraums. Ein Teil der Fläche grenzt an eine Feuchtfläche; in der Ansaatmischung des Begrünungskonzepts steht eine Art, deren Status unklar ist. Der Fall ist erfunden und dient nur dazu, das Vorgehen zu zeigen. Die Aufgabe ist nicht, den Fall zu lösen, sondern ihn in prüfbare Fragen zu zerlegen und zu jeder die Quelle zu benennen, die sie beantworten kann:

1	Liegt die Fläche in einem Natura-2000-Gebiet oder grenzt sie daran? Entscheidet, ob Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie über die nationale Umsetzung greift. Zu prüfen an der Gebietsabgrenzung der zuständigen Landesbehörde – nicht an der Richtlinie, die keine Gebietsgrenzen enthält.	Gebietsabgrenzung, Standarddatenbogen
2	Ist die fragliche Art auf der Unionsliste? Nur gelistete Arten lösen die Verbote des Art. 7 IAS-Verordnung aus. Zu prüfen an der geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 – zuletzt geändert durch DVO (EU) 2025/1422, konsolidierte Fassung geltend seit 7.8.2025.	EUR-Lex, konsolidierte Fassung
3	Fällt die Feuchtfläche unter einen Lebensraumtyp des Anhangs I? Wenn ja, wird sie für die Flächenziele des Art. 4 der Wiederherstellungsverordnung mitgezählt – und die Frage nach ihrem Zustand wird planungsrelevant.	Anhang I der Verordnung, Biotopkartierung des Landes
4	Welches Landesrecht gilt, und in welcher Fassung? Verbote, Bewilligungspflichten, Behörde und Strafbestimmungen stehen im Landesnaturschutzgesetz. Zu prüfen im RIS mit Fassungsstand und Abfragedatum.	RIS, konsolidiertes Landesrecht

Was ohne diese Prüfungen unzulässig wäre:

- „Die Fläche ist FFH-geschützt.“ – Ohne Blick in die Gebietsabgrenzung ist das eine Vermutung. Die Richtlinie sagt nicht, wo Gebiete liegen.
- „Die Art ist verboten.“ – Ohne Treffer auf der Unionsliste in ihrer geltenden Fassung ist das eine Vermutung. „Invasiv“ im fachlichen Sinn und „gelistet“ im Sinn der Verordnung sind nicht dasselbe.
- „Zuständig ist die Gemeinde.“ – Die Zuständigkeit steht im Landesrecht und wird hier nicht behauptet.
- „Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht nötig.“ – Art. 6 Abs. 3 stellt ausdrücklich auch auf das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ab. Eine Verneinung setzt voraus, dass man diese anderen kennt.

Quellen und Abfragestand

- EUR-Lex, CELEX 31992L0043, 32014R1143, 32024R1991 sowie die konsolidierten Fassungen 01992L0043-20130701 und 02014R1143-20191214 · abgerufen 1. September 2026
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 (Unionsliste), konsolidierte Fassung 02016R1141-20250807, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2025/1422 vom 17.7.2025 · abgerufen 1. September 2026
- RIS, konsolidiertes Landesrecht über data.bka.gv.at/ris/api/v2.6/ · abgerufen 1. September 2026 · RIS-Daten unter CC BY 4.0, Republik Österreich

Was ich daraus nicht behaupte: keine juristische Ausbildung, keine Berufserfahrung im Naturschutzrecht, keine Behördenpraxis, keine Rechtsberatung. Belegt ist die Recherchekompetenz: Primärquelle statt Sekundärquelle, Fassungsstand und Abfragedatum an jeder Aussage, und die ausdrückliche Trennung zwischen dem, was in der Quelle steht, und dem, was daraus nicht folgt. Erzeugt aus [skripte/eu-recht-pdf.py](#).